

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Juni 2025

Nr. 2025/1006

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Berechtigung zur automatisierten Meldungweiterleitung von Personenregisterinformationen an die Motorfahrzeugkontrolle

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESp; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESp; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Die Motorfahrzeugkontrolle beantragt, dass Meldungen über Ereignisse im Personenregister automatisiert an ihre Webservice-Applikation CARI weitergeleitet werden. Der Zugriff auf die Daten des Personenregisters mittels CARI wurde durch RRB Nr. 2017/1212 vom 4. Juli 2017 legitimiert. Zusätzlich besteht ein Zugriff über die GUI-basierte Benutzeroberfläche, welcher durch den RRB Nr. 2020/677 vom 4. Mai 2020 sowie durch die Erweiterungen gemäss RRB Nr. 2021/976 vom 5. Juli 2021 und RRB Nr. 2024/257 vom 27. Februar 2024 geregelt ist.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Bemerkung zum Datenfeld «Partner»: Eine mögliche Datenquelle für die Informationen zu den Beziehungen ist die mündliche Angabe der betroffenen Personen. Die Namen der Partner werden den Einwohnerdiensten nicht systematisch gemeldet bzw. von diesen nicht systematisch erfasst. Somit ist diese Information nicht immer zuverlässig.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Bemerkung zum Datenfeld «Partner»: Siehe Bemerkung der Beauftragten für Information und Datenschutz.

2

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Der GERES-Berechtigungsausschuss nimmt die vorgebrachten Bemerkungen zur Kenntnis und hat seinerseits keine neuen Bemerkungen oder Vorbehalte.

4. **Beschluss**

Der Berechtigungsantrag zur automatisierten Weiterleitung der im Antrag definierten Meldungsfelder wird genehmigt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9173

Verteiler

Bau- und Justizdepartement – Motorfahrzeugkontrolle
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn